



Ausführungsbestimmungen zum Weiterbildungsreglement WBR für das Departement Wirtschaft

Die Departementsleiterin,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 des Weiterbildungsreglements vom 11. Juni 2020 der Berner Fachhochschule (WBR),

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für das gesamte Weiterbildungsangebot des Departements Wirtschaft.

² Zu den Themen Zulassung, Anrechnung und Gebühren ergänzen und präzisieren sie

- a das Weiterbildungsreglement vom 11. Juni 2020 der Berner Fachhochschule (WBR),
- b die Ausführungsbestimmungen des Rektors vom 11. Juni 2020 zum Weiterbildungsreglement.

Zulassung zu Studiengängen (CAS, DAS, MAS, EMBA)

Art. 2 ¹ Die Zulassung zu einem Studiengang erfordert:

- a einen staatlich anerkannten Hochschulabschluss (Uni, ETH, FH, PH oder äquivalent) oder
- b ein Weiterbildungszertifikat (CAS) einer eidgenössisch anerkannten Hochschule oder
- c einen eidgenössisch anerkannten Abschluss der höheren Berufsbildung der Stufe Tertiär-B (Diplom Höhere Fachschule HF, Eidgenössisches Diplom, Eidgenössischer Fachausweis oder äquivalent) und
- d mindestens zwei Jahre Berufserfahrung.

² Die Zulassung gemäss Buchstaben b und c erfolgt unter der Auflage des Besuches des Kurses «Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten». Ein Gesuch auf Äquivalenz hochschulexterner Kurse wird durch die Leiterin oder den Leiter Weiterbildung geprüft.

³ Personen mit einer Berufsbildung (Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder äquivalent) können als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie

- a die spezifischen Voraussetzungen des Studiengangs erfüllen, welche in Form einer Portfolioanalyse und einer Standortbestimmung durch die Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter vorgängig geprüft werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter prüft das Portfolio im Vieraugenprinzip mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nimmt die Standortbestimmung vor.
- b mindestens fünf Jahre Berufserfahrung haben,
- c mindestens 25 Jahre alt sind und

	<p><i>d</i> den Kurs «Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten» erfolgreich absolviert haben.</p> <p>⁴ Einzelne Studiengänge können im Studienplan zusätzliche fachspezifische Zulassungsbedingungen vorsehen.</p> <p>⁵ Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung.</p>
<p>Zulassung zu Weiterbildungskursen (Fachkurse, Kurse und Tagungen)</p>	<p>Art. 3 ¹ Weiterbildungskurse können grundsätzlich von allen interessierten Personen besucht werden. Vorbehalten sind zusätzliche fachspezifische Zulassungsbedingungen.</p> <p>² Wenn für einen Weiterbildungskurs ECTS-Credits erlangt werden sollen, gelten die gleichen Bedingungen wie in Artikel 2.</p> <p>³ Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung.</p>
<p>Zulassung mit Ausländischen Vorbildungsausweisen</p>	<p>Art. 4 ¹ Anerkannt werden ausländische Vorbildungsausweise, die gemäss der Liste von swissuniversities das Studium an einer schweizerischen universitären Hochschule ermöglichen.</p> <p>² Nicht aufgeführte Ausweise können auf Gleichwertigkeit überprüft und anerkannt werden. Dafür können zusätzliche Unterlagen eingefordert werden.</p> <p>³ Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung.</p>
<p>Aufbau Weiterbildungsprogramm</p>	<p>Art. 5 Die Weiterbildungsprogramme des Departements sind weitgehend modular aufgebaut und ermöglichen individuell zusammengestellte Studienprogramme gemäss den Studienplänen. Einige Weiterbildungsangebote bauen aufeinander auf. Mehrere CAS können zu DAS bzw. MAS oder EMBA kombiniert werden.</p>
<p>ECTS-Credits</p>	<p>Art. 6 ¹ Für alle Studiengänge werden ECTS-Credits vergeben.</p> <p>² ECTS-Credits können für Weiterbildungskurse vergeben werden.</p>
<p>Anrechnung von Studienleistungen und ECTS-Credits an CAS-, DAS-, MAS- und EMBA-Studiengänge</p>	<p>Art. 7 ¹ Die Anrechnung von externen Studienleistungen richtet sich nach Artikel 14 WBR.</p> <p>² Für das Departement Wirtschaft wird diese Vorgabe wie folgt präzisiert:</p> <p><i>a</i> Es werden ausschliesslich Leistungen angerechnet, welche an einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer anderen fachlich anerkannten Institution erbracht wurden. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.</p> <p><i>b</i> Es werden keine Studienleistungen angerechnet, die bereits an andere Studiengänge angerechnet wurden.</p> <p><i>c</i> Studienleistungen aus einem Bachelor- oder einem konsekutiven Masterabschluss werden nicht angerechnet, da diese bereits zu einem Abschluss geführt haben. Gleiches gilt für MAS- und EMBA-Abschlüsse.</p>

- d* Eine Anrechnung ist lediglich an DAS-, MAS- und EMBA-Studiengänge möglich.
- e* Anrechnungen an CAS sind nicht möglich. Weiterbildungsstudiengänge (CAS, DAS, MAS, EMBA) und Weiterbildungskurse (Kurse, Fachkurse), welche als Dienstleistung oder in Kooperation mit Partnern ausserhalb der BFH angeboten werden, können ausnahmsweise angerechnet werden. Über solche Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.
- f* Es werden nur Leistungen angerechnet, die sich mit den im angestrebten Studiengang adressierten Inhalten bzw. Kompetenzen decken und dem Studienplan entsprechen.
- g* Bei DAS-Studiengängen werden maximal 12 ECTS-Credits und bei MAS- sowie EMBA-Studiengängen maximal 24 ECTS-Credits des gesamten Workloads angerechnet. Bei integrierten EMBA-Studiengängen ist eine Anrechnung bis maximal 30 ECTS-Credits möglich.
- h* Bei der Anrechnung von externen Studienleistungen gilt die maximale Studiendauer des jeweiligen Studiengangs.

Anrechnungsverfahren

Art. 8 ¹ Personen, die eine Anrechnung von Studienleistungen anstreben, kontaktieren vor der Anmeldung die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter des angestrebten Studiengangs. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter prüft das Anrechnungsgesuch und bestätigt im Falle der Anerkennung den vorgesehenen Studienverlauf und die entsprechende Anrechnung schriftlich.

² Über die Anrechnung entscheidet in Zweifelsfällen die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter nach Rücksprache mit der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung.

Gebühren

Art. 9 ¹ Die Studiengebühren für Weiterbildungsangebote im Departement Wirtschaft werden gemäss Artikel 16 Absatz 1 WBR festgelegt und sind auf den Internetseiten publiziert.

² Neben den Studiengebühren können gemäss Artikel 16 Absatz 2 WBR weitere Gebühren erhoben werden. Im Departement Wirtschaft sind dies:

- a* für die Prüfung von Anrechnungen von ausserhalb der BFH erworbenen Studienleistungen gemäss Artikel 2 Absatz 3 im Rahmen der Anmeldung CHF 250,
- b* für die individuelle Zulassungsprüfung gemäss Artikel 2 Absatz 3 CHF 150,
- c* für Nachprüfungen, Verschiebungen und Wiederholungen von Kompetenznachweisen CHF 500.

³ Bei minimalem Aufwand kann auf die Erhebung von Gebühren gemäss Absatz 2 verzichtet werden.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung stellt eine korrekte Gebührenpraxis sicher.



Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

Art. 10 ¹ Grundsätzlich werden die Studiengebühren in vollem Umfang in Rechnung gestellt. Besteht die Weiterbildung aus mehreren Modulen (z.B. CAS), können die Studiengebühren für das jeweilige Modul in Rechnung gestellt werden.

² Abweichend von Absatz 1 kann die Studiengebühr in maximal drei Raten beglichen werden.

Inkrafttreten

Art. 11 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Bern, 12. September 2023

Sig.

Die Departementsleiterin, Prof. Dr. Ingrid Kissling-Näf

Von der Departementsleitung Wirtschaft am 12. September 2023 zur Kenntnis genommen.